

Geschäftsordnung der Landesversammlung

Geschäftsordnung der Landesversammlung im BdP Bayern

§ 1 Ladung

- (1) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich, mindestens vier Wochen vor der Bundesversammlung zusammen. Sie wird vom Landesvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Einberufung an die örtlichen Gruppen per E-Mail oder durch Aufgabe zur Post.
- (2) Alle notwendigen Unterlagen und Anträge, über die die Landesversammlung Beschlüsse fassen wird, sollen mindestens vier Wochen vor der Landesversammlung an alle örtlichen Gruppen verschickt werden.

§ 2 Versammlungsleitung

Die Landesversammlung wählt mindestens zwei Versammlungsleiter*innen. Diese sollen nicht Landesdelegierte oder Mitglieder der Landesleitung sein.

§ 3 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der namentlichen und zahlenmäßigen Anwesenheit der Landesdelegierten sowie der Beschlussfähigkeit durch die Landeswahlobleute
- b) Wahl der Versammlungsleitung
- c) Bestätigung der Protokollführung
- d) Beschluss der Tagesordnung
- e) Genehmigung von Protokollen
- f) Beratung der Tagesordnung

§ 4 Anträge

- (1) Anträge können schriftlich von ordentlichen Mitgliedern des BdP Bayern gestellt werden. Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens fünf Wochen vor der Landesversammlung per E-Mail oder Post zugehen.
- (2) Anträge können nur von den Antragsteller*innen geändert werden, Änderungsanträge sind unzulässig. Anträge können nur von den Antragsteller*innen zurückgenommen werden.

Geschäftsordnung der Landesversammlung

§ 5 Verspätete Anträge und Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 gestellt, aber an die örtlichen Gruppen versendet wurden, werden unter dem für Anträge vorgesehenen Tagesordnungspunkt behandelt, sofern die Landesversammlung sie durch eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Behandlung annimmt (verspätete Anträge).
- (2) Anträge, die nicht fristgerecht gestellt und nicht an die örtlichen Gruppen versendet wurden oder während der Versammlung zur unverzüglichen Behandlung gestellt werden, werden umgehend behandelt, sofern sie dringlich sind (Dringlichkeitsanträge).
- (3) Dringlich sind Anträge, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch eine Abstimmung beschließt. Über die Dringlichkeit wird nicht beraten.
- (4) Dringlichkeitsanträge können nur von den Landesdelegierten und den Mitgliedern der Landesleitung gestellt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Anträge zur Änderung der Landessatzung.

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge können während der Sitzung von den Landesdelegierten und den Mitgliedern der Landesleitung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge auf:
 - Beendigung der Aussprache
 - Schluss der Redeliste
 - Sofortige Abstimmung
 - Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung
- (2) Hat eine Person zu einer Sache bereits gesprochen, so kann sie während der Behandlung derselben Sache keinen Geschäftsordnungsantrag auf Beendigung der Aussprache, Schluss der Rednerliste und sofortige Abstimmung stellen.
- (3) Bei einem Geschäftsordnungsantrag begründet die/der Antragsteller*in den Antrag. Bei Widerspruch ist eine Gegenrede zulässig. Die Gegenrede kann formell oder begründet sein. Danach ist über den Geschäftsordnungsantrag unverzüglich abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

§ 7 Behandlung von Anträgen

- (1) In der Vorbereitung und notwendigenfalls während der Diskussion können zu einem zur Entscheidung anstehenden Antrag Änderungen einzelner Aspekte des Antrags beantragt werden. Die/der Antragsteller*in können solche Anträge in seinen/ihren Antrag aufnehmen. Nimmt der/die Antragsteller*in die Änderung nicht in den Antrag auf, so erfolgt in der Regel eine vorgezogene Aussprache mit anschließender Abstimmung über den Änderungsantrag.
- (2) Anträge können von Antragstellenden nur zurückgezogen werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch aus der Versammlung erhebt.

§ 8 Abstimmung

- (1) Vor der Abstimmung ist der Antrag zu verlesen. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Verlangen einer/eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- (2) Während der Abstimmung können keine Anträge gestellt werden.
- (3) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Landesversammlung über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben den Vorrang.

§ 9 Protokollführung

- (1) Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert.
- (2) Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung die Protokollführung vor.
- (3) Das Protokoll wird von einem Mitglied des Landesvorstandes sowie der Protokollführung unterzeichnet und den Landesdelegierten in Kopie per E-Mail oder Post innerhalb von 16 Wochen zugesandt.
- (4) Einwände gegen den Inhalt des Protokolls sind innerhalb von 12 Wochen nach Versand des Protokolls per E-Mail oder Post an den Landesvorstand zu richten. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Landesversammlung.

Beschlossen auf der Landesversammlung am 04.03.2018.